

vorgeschlagen für:
Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz geändert wird (Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz-Novelle 2020)

[Verf-2015-276742/51]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S 25, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einführung eines formalen Prüfungssystems vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird. Ziel ist es, durch diese Prüfungen - neben der Sicherstellung von Nichtdiskriminierung und dem Vorhandensein von Rechtfertigungsgründen - dem unionsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Berufsvorschriften zur Durchsetzung zu verhelfen. Neu ist daher nicht das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit selbst, sondern vielmehr die Einführung eines Prüfungssystems zur Gewährleistung dieses Prinzips, wonach mitgliedstaatliche Regelungen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein müssen und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen dürfen.

Der vorliegende Entwurf eines Landesgesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie und der Verankerung eines Systems der Verhältnismäßigkeitsprüfung im oö. Landesrecht.

Das Prüfungssystem der „Verhältnismäßigkeitsrichtlinie“ besteht im Wesentlichen aus einer Vorabprüfung nach bestimmten, in der Richtlinie genannten Kriterien, einer Pflicht zur Überwachung nationaler Vorschriften nach deren Erlassung und bestimmten Informationspflichten gegenüber einer interessierten Öffentlichkeit, anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission über Entwürfe von Berufsreglementierungen und die dazu durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfungen.

Die der Richtlinie entspringenden Pflichten lassen sich somit als weiterer unionsrechtlich bedingter Zwischenschritt im nationalen Rechtsetzungsverfahren einordnen, welcher vom Gesetz- und Verordnungsgeber eingehalten werden muss. Darin erinnert die vorliegende Richtlinie an die Mitteilungspflichten der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft („Notifikationsrichtlinie“) und der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt („Dienstleistungsrichtlinie“).

Als bedeutender Unterschied zur Richtlinie (EU) 2015/1535 und der dazu ergangenen Judikatur des EuGH ist jedoch hervorzuheben, dass im Gegensatz zu dieser in der Richtlinie (EU) 2018/958 keine Stillhaltefristen und keine Sanktionen im Fall einer Nichtdurchführung vorgesehen sind. Es handelt sich daher bei den Vorgaben des vorliegenden Entwurfs um keine zusätzlichen Erzeugungsbedingungen für innerstaatliches Recht; eine Nichtdurchführung hat somit - anders als etwa bei einer Missachtung des Oö. Notifikationsgesetzes 2017 - keine unmittelbaren Konsequenzen (vgl. etwa VfGH 9.6.2005, V 87/04, VfSlg. 17.560 zur Gesetzeswidrigkeit einer nicht notifizierten, technische Vorschriften enthaltenden, Verordnung).

Bei der Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie wurde im vorliegenden Entwurf bewusst darauf geachtet, möglichst schlanke legislative Lösungen zu finden, bestehende Verfahrensabläufe möglichst nicht zu behindern und die unionsrechtlichen Vorgaben nicht zu übererfüllen (Vermeidung von golden plating).

Da sich der Geltungsbereich der RL (EU) 2018/958 am Anwendungsbereich der Berufsqualifikationsrichtlinie RL 2005/36/EG orientiert, wurde das - die Berufsqualifikationsrichtlinie umsetzende - Oö. BAG als Ort für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 gewählt. Betroffen sind daher alle in den Anwendungsbereich des Oö. BAG fallenden landesrechtlichen Materiengesetze, welche berufliche Vorschriften enthalten.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Verpflichtung zur Durchführung und Darstellung einer Vorab-Verhältnismäßigkeitsprüfung von Entwürfen landesrechtlicher Beschränkungen des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen;
- Verpflichtung zur Überwachung landesrechtlicher Beschränkungen des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen nach deren Erlassung;
- Informationspflichten gegenüber einer interessierten Öffentlichkeit, anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission betreffend Entwürfe landesrechtlicher Beschränkungen des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen sowie über die dazu durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfungen;
- Klarstellung einer Verfahrensvorschrift im Anerkennungsverfahren für Berufsqualifikationen, um einer im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2282 wegen Schlechtumsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie RL 2005/36/EG von der Europäischen Kommission vertretenen Ansicht zu entsprechen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich in erster Linie aus der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG. Davon abweichend bestehen folgende Kompetenzgrundlagen:

- Art. 21 Abs. 1 B-VG für das Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten;
- Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG im Bereich der Kinderbetreuung.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden dem Land gegenüber der derzeitigen Rechtslage voraussichtlich bestimmte Mehrkosten erwachsen, da zusätzliche Leistungsprozesse in der Verwaltung geschaffen werden. Diese unionsrechtlich zwingend vorgegebenen Leistungsprozesse - konkret die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung und die damit verbundenen Informationspflichten gegenüber Betroffenen, anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Union - belasten das Land Oberösterreich mit dem dafür anfallenden Personalaufwand, welcher mit dem vorhandenen Personalbestand gedeckt werden kann. Konkret können folgende Kosten angenommen werden:

- Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung
Der Umfang der Prüfung vor Einführung neuer oder der Änderung bestehender landesrechtlicher Beschränkungen des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen ist naturgemäß vom Umfang der landesrechtlichen Regelung abhängig. Ausgehend von den Erfahrungen mit vergangenen Eintragungen in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission für reglementierte Berufe gemäß Art. 59 RL 2005/36/EG ist von einem durchschnittlichen Aufwand von acht Stunden für einen juristischen Referenten auszugehen.
- Informationspflichten gegenüber Betroffenen
Da die absolut überwiegende Anzahl von landesrechtlichen Vorschriften ohnehin einem öffentlichen und auf der Homepage des Landes Oberösterreich zugänglichen Begutachtungsverfahren unterzogen wird, ist in aller Regel kein weiterer durch die RL (EU) 2018/958 bedingter Schritt erforderlich. In den wenigen Fällen, wo auf Grund des Ausbleibens einer formellen Begutachtung eine gesonderte Veröffentlichung vorgeschrieben ist, kann dies etwa in einem eigenen Bereich auf der Homepage des Landes Oberösterreich erfolgen; der dafür anzusetzende Zeitaufwand ist lediglich minimal.
- Informationspflichten gegenüber der Europäischen Union
Die Übermittlung der Darstellung der durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfung an den Bund zur Eintragung in die Transparenzdatenbank für reglementierte Berufe ist mit einer halben Stunde für einen juristischen Referenten und einer halben Stunde für eine Sekretariatskraft anzusetzen.

- Informationspflichten gegenüber anderen Mitgliedstaaten
Der Aufwand eines Informationsaustauschs mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten zu Fragen über landesrechtliche Berufsvorschriften über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) lässt sich nicht im Voraus abschätzen, da nicht nur die Anzahl solcher Anfragen völlig ungewiss ist, sondern auch deren Komplexität. Während bloße Fragen zur geltenden Rechtslage binnen weniger Minuten erledigt werden können, wäre die Beantwortung von Fragen zu den Auswirkungen dieser Rechtslage (vgl. Art. 10 Abs. 1 RL (EU) 2018/958) deutlich aufwändiger. Auf Grund der Erfahrungen des beim Amt der Oö. Landesregierung angesiedelten Einheitlichen Ansprechpartners (EAP) ist jedoch nicht von einem überbordenden Interesse anderer Mitgliedstaaten an der oberösterreichischen Rechtslage auszugehen.

Für die Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Durch die Einführung einer formalisierten Verhältnismäßigkeitsprüfung, die vor Einführung neuer oder der Änderung bestehender landesrechtlicher Beschränkungen des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen durchzuführen ist, strebt die Europäische Union vielmehr das Ziel an, Hindernisse für Wirtschaftstreibende abzubauen und dem europäischen Prinzip der Verhältnismäßigkeit im Bereich von Berufsregelungen weiter zur Durchsetzung zu verhelfen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Folgende unionsrechtliche Vorschriften werden unmittelbar durch das vorliegende Landesgesetz umgesetzt:

- Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S 25.
- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22 in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132 (in der im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2282 dargelegten Auslegung der Europäischen Kommission).

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 3 (§ 1 Z 6):

Der Geltungsbereich der RL (EU) 2018/958 orientiert sich gemäß Art. 2 klar am Anwendungsbereich der Berufsqualifikationsrichtlinie RL 2005/36/EG, da festgehalten wird, dass sie „für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken“ gilt (vgl. auch Erwägungsgrund 8). Damit ist die Richtlinie 2005/36/EG auch der Ausgangspunkt der vorliegenden Gesetzesnovelle, weshalb das - die Berufsqualifikationsrichtlinie umsetzende - Oö. BAG der passende Ort für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 ist.

Da die Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß der RL (EU) 2018/958 über bloße Anerkennungsvorschriften und damit über den Gegenstand von Berufsqualifikationen hinausgeht, reicht der Geltungsbereich des neu eingefügten 7. Abschnitts in einer solchen Konstellation über § 1 Z 1 Oö. BAG hinaus. Aus diesem Grund wird im neu eingefügten § 1 Z 6 die Verhältnismäßigkeitsprüfung von Berufsreglementierungen ausdrücklich als Gegenstand des Oö. BAG genannt.

Umsetzungshinweis:

§ 1 Z 6 setzt Art. 1 und 2 der RL (EU) 2018/958 um.

Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 4):

Um Unklarheiten zu vermeiden, wird in der die Behördenzuständigkeit regelnden Bestimmung des Oö. BAG ein Absatz aufgenommen, wonach zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung die für die Erlassung oder den Abschluss zuständige Behörde oder Stelle verpflichtet ist. Die Regelungssystematik, die generelle Pflicht zur Durchführung einer unionsrechtlichen Vorgabe im Gesetz zu verankern, nicht aber jede einzelne innerstaatliche Stelle aufzuzählen, welche diese Pflicht zu erfüllen hat, folgt der Systematik des Oö. Notifikationsgesetzes 2017, LGBl. Nr. 19/2018, welches - in Umsetzung der RL (EU) 2015/1535 - ebenfalls bewusst auf die Aufzählung der zur Durchführung einer Notifikation technischer Vorschriften berufenen Stellen verzichtet. Diese unionskonforme Regelung hat sich in jahrzehntelanger Praxis bewährt und soll daher auch bei diesem Rechtsetzungsvorhaben angewendet werden.

Vorstellbar sind vor allem folgende Konstellationen:

- Bei Gesetzesvorschlägen der Oö. Landesregierung: Die Oö. Landesregierung durch das Amt der Oö. Landesregierung als ihr Hilfsapparat gemäß Art. 53 Abs. 1 L-VG;
- Bei Verordnungsentwürfen der Oö. Landesregierung: Die Oö. Landesregierung durch das Amt der Oö. Landesregierung als ihr Hilfsapparat gemäß Art. 53 Abs. 1 L-VG;
- Bei Gesetzesvorschlägen in Form von Anträgen von Abgeordneten des Oö. Landtags oder von Ausschüssen des Oö. Landtags: Der Oö. Landtag durch die Oö. Landtagsdirektion als ihre ständige Geschäftsstelle gemäß § 7 Abs. 1 Oö. LGO 2009;
- Bei Gesetzesvorschlägen in Form von Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen an den Oö. Landtag: Der Oö. Landtag durch die Oö. Landtagsdirektion als ihre ständige Geschäftsstelle gemäß § 7 Abs. 1 Oö. LGO 2009.

Der Verpflichtung des Art. 4 Abs. 5 nach Durchführung einer objektiven und unabhängigen Prüfung wird durch diese Form der Zuständigkeitsregelung entsprochen, da dem Erwägungsgrund 14 zu entnehmen ist, dass die Prüfung nicht zwingend durch eine externe Stelle erfolgen muss und eine Unabhängigkeit nicht gegenüber dem zur Normsetzung berufenen Organ, sondern gegenüber den betroffenen Interessensgruppen zu bestehen hat. Weder Amt der Oö. Landesregierung noch

Oö. Landtagsdirektion sind berufliche Interessensgruppen, sie erfüllen daher beide das Erfordernis der Objektivität und der Unabhängigkeit.

Umsetzungshinweis:

§ 4 Abs. 4 setzt Art. 4 Abs. 1 und 5 der RL (EU) 2018/958 um.

Zu Art. I Z 5 (§ 9):

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z 6 (§ 14 Abs. 3):

Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2282 wegen Schlechtumsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie RL 2005/36/EG vertritt die Europäische Kommission die Ansicht, dass Art. 7 Abs. 2a dieser Richtlinie im Oö. BAG nicht korrekt umgesetzt sei. Sie interpretiert Art. 14 Abs. 3 Oö. BAG nämlich so, dass eine dienstleistende Person, die bereits in einem anderen Bundesland eine Meldung über den Beginn einer vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der beruflichen Tätigkeit durchgeführt hat, diese Meldung vor der Ausübung der Tätigkeit in Oberösterreich der Behörde neuerlich zu erstatten hat.

Da ein langwieriger Rechtsstreit den hierfür notwendigen Aufwand jedoch nicht rechtfertigt, wird mit der vorliegenden Novelle eine entsprechende legistische Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass die dienstleistende Person die Behörde vor der Ausübung der Tätigkeit im Landesgebiet lediglich von der Tatsache dieser bereits durchgeführten Meldung zu informieren hat.

Umsetzungshinweis:

§ 14 Abs. 3 setzt Art. 7 Abs. 2a der RL 2005/36/EG um.

Zu Art. I Z 7 (7. Abschnitt):

Zu § 27:

Abs. 1 verankert in Umsetzung von Art. 4 eine ex-ante-Verhältnismäßigkeitsprüfung von Berufszugangs- und Berufsausübungsbeschränkungen in landesrechtlichen Regelungen, dh. in Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung. Dieser allgemeine Überbegriff schließt klarerweise auch die im Art. 2 Abs. 1 beispielhaft erwähnten Beschränkungen des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten mit ein.

Ähnliches gilt auch für die im Art. 7 Abs. 4 gesondert angeführten genannten „spezifischen Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von

Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG“. Diese im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit stehenden Anforderungen an Berufe werden in der vorliegenden Novelle nicht als eigens genannte Kategorie von prüfungspflichtigen Vorschriften angeführt, da sie ebenfalls unter den im § 27 Abs. 1 verwendeten Terminus „landesrechtliche Beschränkungen des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen“ fallen. Dies wird auch durch die beispielhafte Aufzählung im Art. 7 Abs. 4 lit. a bis c belegt, da sowohl die darin genannte Anforderung einer automatischen vorübergehenden Eintragung oder einer Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation, als auch jene einer vorherigen Meldung ebenso eindeutig Berufszugangs- und Berufsausübungsbeschränkungen darstellen wie die verpflichtende Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten. Auch systematisch macht die Richtlinie durch die Eingliederung dieses Absatzes im Art. 7 (anstatt im Art. 4) klar, dass es ihr nicht um die Einführung einer eigenen Kategorie von zu prüfenden Vorschriften geht, sondern um eine besondere Berücksichtigung des bloß vorübergehenden oder gelegentlichen Charakters der Dienstleistung bei Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Dieser Aspekt wird als zu berücksichtigender Punkt der Prüfung im § 28 Abs. 2 Z 7 verankert.

Die Verankerung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung als ein zwingend einzuhaltender Zwischenschritt im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens bedarf keiner Ausgestaltung als Verfassungsbestimmung, weil Art. 30 Abs. 3 Oö. L-VG bereits eine ausreichende landesverfassungsrechtliche Grundlage für unionsrechtlich zwingende Informationspflichten und dafür landesgesetzlich vorzusehende Verfahren enthält.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist gemäß Art. 4 Abs. 3 in den Erläuterungen abzubilden, was bedeutet, dass detaillierte Erläuternde Bemerkungen künftig nicht nur bei Landesgesetzen, sondern auch bei allen Verordnungen zu erstellen sind, sofern diese Berufszugangs- und Berufsausübungsbeschränkungen enthalten. Eine konkrete Form wird nicht vorgeschrieben; als möglicher geeigneter Ort bietet sich ein eigener Punkt im Allgemeinen Teil der Erläuterungen an.

Der grundlegende Inhalt der Prüfung wird in der Richtlinie durch Art. 5 bis 7 (wie schon im Art. 59 Abs. 3 der RL 2005/36/EG) mit den drei zentralen Punkten Nichtdiskriminierung, Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit umrissen. Diese Erfordernisse entspringen der langjährigen Judikatur des EuGH zu den vier Grundfreiheiten und sind seit dem Urteil EuGH 30.11.1995, Rs C-55/94, Gebhard, als genereller Prüfungsstandard unter dem Titel „Gebhard-Formel“ bekannt. Ihre Einhaltung durch den österreichischen Normsetzer ist somit schon seit dem EU-Beitritt eine unionsrechtliche Verpflichtung, an deren Verbindlichkeit sich durch die nochmalige Verankerung in der RL (EU) 2018/958 inhaltlich nichts ändert; neu hinzu tritt durch die Umsetzung dieser Vorgabe im § 27 Abs. 1 lediglich die einer Berufsregelung voranzugehende formalisierte Darlegung, weshalb eine zu erlassende Berufsregelung tatsächlich diesen Erfordernissen entspricht.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass die im Art. 6 Abs. 2 beispielhaft genannten, zur Rechtfertigung geeigneten „Ziele des Allgemeininteresses“ jene geschriebenen und ungeschriebenen Rechtfertigungsgründe sind, wie sie einerseits im AEUV niedergelegt und andererseits von der Judikatur des EuGH („Cassis-Schutzgüter“) entwickelt wurden. Konkret handelt es sich also etwa um Gründe der öffentlichen

Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit sowie um sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses; hierzu zählen etwa die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie die Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, die Tiergesundheit, das geistige Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind, oder rein verwaltungstechnische Gründe stellen - wie schon bisher der Judikatur des EuGH zu entnehmen war - keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses im Sinn des Unionsrechts (und damit kein Ziel des Allgemeininteresses im Sinn des § 27 Abs. 1 Z 2) dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen könnten.

Abs. 2 folgt der Vorgabe des Art. 4 Abs. 6 und regelt eine ex-post-Überwachung von neuen oder geänderten Berufszugangs- und Berufsausübungsbeschränkungen in landesrechtlichen Regelungen und soll sicherstellen, dass auch spätere, nach der Erlassung eingetretene, Entwicklungen berücksichtigt werden können und ihnen Rechnung getragen werden kann. Diese ex-post-Überprüfung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Abs. 3 setzt Art. 2 Abs. 2 der RL (EU) 2018/958 um, der eine Ausnahmebestimmung normiert, wonach die Richtlinie keine Anwendung findet, wenn in einem gesonderten Rechtsakt der Union spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf festgelegt sind, und dieser Rechtsakt - faktisch kann es sich nur um eine andere Richtlinie handeln - den Mitgliedstaaten keine Wahl der genauen Art und Weise der Umsetzung lässt. In einem solchen Fall kommen weder Vorabprüfungs- und Überwachungspflichten gemäß den §§ 27 und 28 noch Informationspflichten gemäß § 30 zum Tragen.

Umsetzungshinweis:

§ 27 Abs. 1 setzt Art. 4 Abs. 1 bis 5, Art. 5 und 6 der RL (EU) 2018/958 um.

§ 27 Abs. 2 setzt Art. 4 Abs. 6 der RL (EU) 2018/958 um.

§ 27 Abs. 3 setzt Art. 2 Abs. 2 der RL (EU) 2018/958 um.

Zu § 28:

Diese Bestimmung setzt Art. 7 um und enthält nähere Vorschriften zur Durchführung der im § 27 Abs. 1 Z 3 genannten Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass besagter Art. 7 laut Aussagen der Europäischen Kommission bei der Sitzung der Koordinatoren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 21. Jänner 2020 in Brüssel den Kerninhalt der Richtlinie darstellt, dessen wesentlichen Grundsätze im nationalen Recht wiedergegeben werden müssen. Ein bloßer Verweis auf Art. 7 sei nicht ausreichend.

Abs. 1 normiert daher die wesentlichen Grundsätze, die bei der Prüfung in jedem Fall zu berücksichtigen sind; diese Punkte werden im Art. 7 Abs. 2 Unterabsatz 1 in folgender Form ausgeführt:

- „a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;*
- b) ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;*
- c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;*
- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;*
- e) die Möglichkeit des Rückgriffs auf gelindere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels; für die Zwecke dieses Buchstabens, wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, prüfen die Mitgliedstaaten insbesondere, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten;*
- f) die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.“*

Abs. 1 Z 5 verpflichtet in Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 Unterabsatz 1 lit. e zur Erwägung eines gelinderen Mittels, um das angestrebte Ziel zu erreichen. So ist bei einer Rechtfertigung mit Gründen des Verbraucherschutzes zu prüfen, ob anstatt eines Tätigkeitsvorbehalts ein gelinderes Mittel wie der Schutz der Berufsbezeichnung oder die Eintragung in ein Berufsregister zur Zielerreichung ausreichen können.

Abs. 1 Z 6 enthält in Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 Unterabsatz 1 lit. f die Verpflichtung, auch Wirkung der neuen Regelung zu berücksichtigen, wenn diese mit anderen den Zugang zu oder die Ausübung von reglementierten Berufen beschränkenden Vorschriften kombiniert werden, wobei gemäß Art. 7 Abs. 3 die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können. Diese kombinierten Vorschriften sind nicht selbst Gegenstand der Prüfung, es sind deren Auswirkungen, die in die Prüfung der eigentlichen Berufsreglementierung berücksichtigt werden müssen. Ziel ist eine umfassende Bewertung der Umstände, unter denen eine landesrechtliche Beschränkungen des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen

erlassen und durchgeführt wird. Demonstrativ nennt die Richtlinie folgende zusätzliche Anforderungen:

- „a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;*
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;*
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;*
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;*
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;*
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;*
- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;*
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;*
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;*
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;*
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;*
- l) Anforderungen für die Werbung.“*

Abs. 2 enthält in Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 Unterabsatz 2 die Vorgaben für eine reglementierungsspezifische Zusatzprüfung, normiert also solche Punkte, die nur dann in die Prüfung aufzunehmen sind, wenn dies für Art und Inhalt der konkreten Regelung relevant ist. Die Richtlinie nennt im Art. 7 Abs. 2 Unterabsatz 2 lit. a bis f folgende Elemente:

- „a) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;*
- b) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;*
- c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;*
- d) ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;*
- e) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels,*

- insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;*
- f) *die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.“*

Zusätzlich zu diesen Punkten enthalten Abs. 2 Z 7 und 8 zwei weitere Prüfungsaspekte, die dann zu berücksichtigen sind, wenn dies auf Grund der besonderen Art der neuen Regelung geboten ist. Bei Tätigkeiten, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit erbracht werden, ist gemäß Z 7 (in Umsetzung des Art. 7 Abs. 4) der bloß vorübergehende bzw. gelegentliche Charakter der Dienstleistung zu berücksichtigen. Betreffen landesrechtliche Vorschriften Gesundheitsberufe, so ist gemäß Z 8 (in Umsetzung des Art. 7 Abs. 5) das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus zu berücksichtigen.

Ergänzend ist hinzuzufügen, dass Art. 7 Abs. 4 den Art. 6 und 7 der RL 2005/36/EG entspricht, die bereits in den geltenden §§ 13 und 14 Oö. BAG umgesetzt wurden.

Umsetzungshinweis:

§ 28 Abs. 1 setzt Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Unterabsatz 1 und Abs. 3 der RL (EU) 2018/958 um.

§ 28 Abs. 2 setzt Art. 7 Abs. 2 Unterabsatz 2, Abs. 4 und Abs. 5 der RL (EU) 2018/958 um.

Zu § 29:

Abs. 1 setzt Art. 8 um, welcher die Zurverfügungstellung von Informationen für „*Bürgern, Dienstleistungsempfänger und anderen einschlägigen Interessenträger*“ vorschreibt, bevor neue berufliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Sinn der Richtlinie eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden; dabei ist allen betroffenen Parteien Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen. Da die Richtlinie weder eine Stellungnahme- noch eine Stillhaltefrist vorsieht, ist es - auch um eine Übererfüllung unionsrechtlicher Vorgaben (golden plating) zu vermeiden - in der Umsetzung möglich, eine möglichst einfache und dennoch unionsrechtskonforme legistische Lösung zu finden.

Normiert wird daher nur die Verpflichtung, Entwürfe von Vorschriften gemäß § 27 Abs. 1 vor ihrer Erlassung auf der Homepage des Landes Oberösterreich (oder in einer anderen transparenten Form) unter Gewährung einer Stellungnahmemöglichkeit zu veröffentlichen. Es erfolgt damit bewusst keine rechtliche Verankerung des - in Praxis sehr häufigen, aber landesverfassungsrechtlich nicht verpflichtend durchzuführenden - klassischen Begutachtungsverfahrens, sondern eine flexible weil offene Formulierung einer Veröffentlichungs- und Stellungnahmepflicht.

In der Praxis bedeutet dies:

- Das klassische und üblicherweise ohnehin durchgeführte Begutachtungsverfahren entspricht den Vorgaben dieser Bestimmung und damit der Richtlinie.
- In den wenigen Fällen, in denen es ausnahmsweise kein Begutachtungsverfahren gibt, hat die im jeweiligen Stadium des Rechtsetzungsprozesses zuständige Stelle den Entwurf formlos auf

der Homepage des Landes Oberösterreich (oder in einer anderen transparenten Form) zu veröffentlichen. In Frage kommen damit einerseits im Bereich der Landesregierung Gesetzes- oder Verordnungsentwürfe, wo auf Grund des Zeitdrucks auf eine Begutachtung verzichtet werden muss und andererseits im Bereich des Landtags Anträge von Abgeordneten, Anträge von Ausschüssen oder Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen an den Oö. Landtag).

Durch die schon bisher durchgeführte Angabe einer Mailadresse (oder einer anderen Kontaktmöglichkeit) in dem für die Veröffentlichung von Entwürfen vorgesehenen Bereich existiert in beiden Fällen eine Anlaufstelle für Stellungnahmen, was es allen Interessierten ermöglicht, ihren Standpunkt darzulegen.

Abs. 2 Z 1 setzt Art. 10 um, demzufolge die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die in dieser Richtlinie geregelten Fragen und darüber, wie diese konkret einen Beruf reglementieren oder wie sich diese Reglementierung auswirkt, zu fördern. Gemäß Art. 10 Abs. 1 wird die Europäische Kommission den Informationsaustausch erleichtern; es steht derzeit jedoch noch nicht fest, über welche technische Einrichtungen der Kommission dieser Austausch stattfinden wird. Auch ohne gesetzliche Verankerung der konkreten technischen Lösung ist es zur vollständigen Richtlinienumsetzung erforderlich, die grundsätzliche Pflicht zur Sicherstellung dieses Informationsaustausches zu normieren.

Abs. 2 Z 2 folgt der Vorgabe des Art. 11, rundet die Transparenz- und Informationsverpflichtungen dieses Landesgesetzes ab und normiert die Pflicht zur Übermittlung der dokumentierten Verhältnismäßigkeitsprüfung und der neuen berufsrechtlichen Regelungen an die Kommission im Weg der gemäß Art. 59 RL 2005/36/EG eingerichteten Datenbank für reglementierte Berufe.

Umsetzungshinweis:

§ 29 Abs. 1 setzt Art. 8 der RL (EU) 2018/958 um.

§ 29 Abs. 2 Z 1 setzt Art. 10 der RL (EU) 2018/958 um.

§ 29 Abs. 2 Z 2 setzt Art. 11 der RL (EU) 2018/958 um.

Abschließend wird festgehalten, dass Art. 9 (Wirksamer Rechtsbehelf) bereits durch das bundesverfassungsrechtlich festgelegte verwaltungs- und verfassungsgerichtliche Rechtsschutzsystem umgesetzt ist. Erwägungsgrund 32 stützt diese Interpretation, wenn er Art. 9 wie folgt erläutert: *„Hieraus folgt, dass die nationalen Gerichte im Einklang mit den im einzelstaatlichen Recht festgelegten Verfahren und mit Verfassungsgrundsätzen imstande sein müssen, die Verhältnismäßigkeit von Anforderungen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu prüfen um zu gewährleisten, dass jede natürliche oder juristische Person das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Beschränkungen der Freiheit, eine Beschäftigung zu wählen, gegen eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit hat.“* Die Bekämpfung unionsrechtswidriger individueller Rechtsakte ist in Form einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich, gegebenenfalls als Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder bei Erfüllung der bundesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen auch als Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG.

Zu Art. I Z 9 (§ 30):

Anpassung der verwiesenen Richtlinien und Bundesgesetze an die geltende Fassung bzw. Entfernung des Zitats des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, welches ohnehin in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz geändert wird (Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz-Novelle 2020), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten in Betracht.

Linz, am 7. September 2020
Für die Oö. Landesregierung:
Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz geändert wird
(Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz-Novelle 2020)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG), LGBl. Nr. 49/2017, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Eintragung zu § 26 folgende Eintragungen eingefügt:*

„7. Abschnitt

Verhältnismäßigkeitsprüfung von Berufsreglementierungen

§ 27	Vorabprüfung und Überwachung
§ 28	Inhalt der Verhältnismäßigkeitsprüfung
§ 29	Informationspflichten“

2. *Im Inhaltsverzeichnis erhält die Eintragung „7. Abschnitt“ die Bezeichnung „8. Abschnitt“, § 27 erhält die Bezeichnung „§ 30“ und § 28 erhält die Bezeichnung „§ 31“.*

3. *Nach § 1 Z 5 wird folgende Z 6 eingefügt:*

„6. die Verhältnismäßigkeitsprüfung von Berufsreglementierungen,“

4. *Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:*

„(4) Die Verpflichtungen des siebten Abschnitts dieses Landesgesetzes werden durch die für die Erlassung oder den Abschluss zuständige Behörde oder Stelle erfüllt.“

5. *Im § 9 wird die Bezeichnung „RL 2005/35/EG“ durch die Bezeichnung „RL 2005/36/EG“ ersetzt.*

6. *§ 14 Abs. 3 lautet:*

„(3) Ist bereits in einem anderen Bundesland eine Meldung nach den dem Abs. 1 entsprechenden Vorschriften dieses anderen Bundeslandes erfolgt, hat die dienstleistende Person die Behörde vor der Ausübung der Tätigkeit im Landesgebiet von der Tatsache dieser Meldung zu informieren.“

7. Nach § 26 wird folgender neuer Abschnitt samt Abschnittsüberschrift eingefügt:

„7. Abschnitt

Verhältnismäßigkeitsprüfung von Berufsreglementierungen

§ 27

Vorabprüfung und Überwachung

(1) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender landesrechtlicher Beschränkungen des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen ist eine der Art, dem Inhalt und der Auswirkungen dieser Vorschriften entsprechende, objektive, unabhängige, qualitativ und quantitativ substantiierte und in den jeweiligen Erläuternden Bemerkungen dargestellte Prüfung nach den Bestimmungen dieses Abschnitts durchzuführen, um die Einhaltung folgender Grundsätze sicher zu stellen:

1. Nichtdiskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes,
2. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses und
3. Verhältnismäßigkeit.

(2) Nach der Erlassung von Vorschriften gemäß Abs. 1 ist ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überwachen, um späteren Entwicklungen Rechnung zu tragen.

(3) Die Verpflichtungen dieses Abschnitts entfallen, wenn die Vorschriften gemäß Abs. 1 spezifische unionsrechtliche Berufsanforderungen umsetzen, sofern diese keinen Umsetzungsspielraum belassen.

§ 28

Inhalt der Verhältnismäßigkeitsprüfung

(1) Vorschriften gemäß § 27 Abs. 1 müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen. Dazu hat die Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinn des § 27 Abs. 1 Z 3 entsprechend den Vorgaben des Art. 7 Abs. 2 bis 5 der RL (EU) 2018/958 zu erfolgen und jedenfalls folgende Punkte zu umfassen:

1. die Risiken der Regelung,
2. die Frage, ob nicht bereits bestehende Regelungen zur Zielerreichung ausreichen,
3. die Eignung, Kohärenz und systematische Einordnung der Regelung,
4. die Auswirkungen der Regelung auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, auf die Wahlfreiheit des Verbrauchers und auf die Qualität der Dienstleistungen,
5. das Vorhandensein eines gelinderen Mittels zur Zielerreichung und
6. die Wirkung der Regelung in Kombination mit anderen den Zugang zu oder die Ausübung von reglementierten Berufen beschränkenden Vorschriften.

(2) Wenn dies für Art und Inhalt der Regelung relevant ist, hat die Prüfung folgende zusätzliche Punkte zu umfassen:

1. den Zusammenhang zwischen dem Umfang beruflicher Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
2. den Zusammenhang zwischen der Komplexität der Aufgaben und der erforderlichen Berufsqualifikation;
3. die Existenz verschiedener Wege zum Erlangen der beruflichen Qualifikation;

4. die Frage, ob sich die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit denen anderer Berufe überschneiden;
5. der Grad der Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Wirksamkeit von Organisations- und Überwachungsmodalitäten;
6. die Frage einer Aktualisierung der Zugangsanforderungen für reglementierte Berufe auf Grund wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen;
7. die Frage, ob eine Dienstleistung bloß vorübergehend bzw. gelegentlich erbracht wird;
8. das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.

§ 29

Informationspflichten

(1) Entwürfe von Vorschriften gemäß § 27 Abs. 1 sind vor ihrer Erlassung auf der Homepage des Landes Oberösterreich oder in einer anderen transparenten Form unter Gewährung einer Stellungnahmemöglichkeit zu veröffentlichen.

(2) Durch geeignete Maßnahmen ist

1. ein Informationsaustausch mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten zu Fragen über Vorschriften gemäß § 27 Abs. 1 und
2. die Eintragung neu eingeführter oder geänderter Vorschriften gemäß § 27 Abs. 1 sowie der dazu durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfungen in die Datenbank für reglementierte Berufe gemäß Art. 59 RL 2005/36/EG

sicherzustellen.“

8. Der bisherige 7. Abschnitt erhält die Bezeichnung „8. Abschnitt“.

9. Der bisherige § 27 erhält die Bezeichnung „§ 30“. § 30 lautet:

„§ 30

Verweise

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Richtlinien verwiesen wird, ist dies als Verweis auf folgende Fassung zu verstehen:

- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S 132;
- Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S 25.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

- Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2020.“

10. Der bisherige § 28 erhält die Bezeichnung „§ 31“.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.